Register für Revisionen in Strafsachen Ss Rechtsbeschwerden Bußgeldsachen

Jährl. fortl. Num- mer	Sitz	Akten- zeichen	Tag der Entschei- dung	Name, Wohnort oder Aufenthaltsort des Angeklagten/Betroffenen	Bemerkungen
	des Landgerichts/Amtsgerichts				
1	2 a	2 b	2 c	3	4
1	Dresden Dippoldiswalde	5 Js 103/94 4 Ns/3 Ds	1.8.1991	Piller, Kreischa	
2 B	Meißen	6 Js 29/91 - 3 OWi -	10.7.1991	Heim, Coswig	
3	Löbau	2 Js 255/91 - 3 OWi -	15.7.1991	Müller, Löbau	

- 1. Die Spalten 1 bis 3 werden ausgefüllt, sobald die Akten dem Gericht vorgelegt werden.
- 2. Ist sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von einem sonstigen Beteiligten Revision eingelegt, so wird die Sache gleichwohl nur einmal eingetragen.
- 3. In Spalte 2 ist stets das vollständige Aktenzeichen einschließlich der Unterscheidungsmerkmale für erstinstanzliche Verfahren und für Berufungsverfahren sowie der Sitz des Amtsgerichts anzugeben, wenn die Revision sich gegen ein Berufungsurteil der Strafkammer richtet.
- 4. Wird nach Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht das dann ergehende Urteil erneut angefochten, so ist die Sache neu einzutragen.
- 5. Bei Rechtsbeschwerden wird der Ifd. Nummer in Spalte 1 der Buchstabe "B" angefügt, wenn die Rechtsbeschwerde nicht der Zulassung bedurfte.
- 6. Bei Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wird der Ifd. Nummer in Spalte 1 der Buchstabe "Z" angefügt; im Falle der Zulassung ist das Verfahren über die Rechtsbeschwerde selbst nicht neu einzutragen.